Satzung

des Handball Sportverein Bayreuth e.V.

(Stammvereine: Bayreuther Turnerschaft von 1861 e.V. und
Bayreuther Sportverein von 1898 e.V.)

Um den Lesefluss nicht zu unterbrechen, wurde weitestgehend auf beide Geschlechter einbeziehende Wortformen verzichtet. Wenn nicht explizit differenziert wird oder es der inhaltlich-thematische Kontext vorgibt, sind mit der maskulinen Schreibweise immer beide Geschlechter gemeint. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung der Frauen verstanden werden.

§ 1
Name und Sitz

1. Der Sportverein führt den Namen "Handball Sportverein Bayreuth e.V." (nachfolgend HaSpo genannt). Er hat seinen Sitz in Bayreuth.
2. Gründungstag des Vereins ist der 10. März 2001.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth eingetragen.
5. Der Verein ist Mitglied im BLSV e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.
4. Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Aufwandsentschädigungen - keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses in Höhe der gesetzlich steuerfreien Beträge (Ehrenamtspauschale) vergütet werden.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Zweck des Vereins kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bei der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 3
Aufgaben des Vereins

1. Aufgabe des Vereins ist es, seinen Mitgliedern die sportliche Betätigung und eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen.
2. Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind insbesondere:
   - Durchführen des regelmäßigen Spiel-, Übungs- und Trainingsbetriebes
   - Bereitstellen der für die sportliche Betätigung erforderlichen Geräte und Übungsstätten im Rahmen der strukturellen und finanziellen Möglichkeiten
   - Durchführen von Sportveranstaltungen
   - Anstellen oder Ausbilden von Personen, die den Übungs- und den Trainingsbetrieb sowie die Wettkämpfe sachgemäß leiten
   - Ergreifen weiterer Maßnahmen zur Förderung des Sports.

§ 4
Die Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften werden.
2. Außerordentliche Mitglieder sind die Stammvereine **Bayreuther Turnerschaft von 1861 e.V.** (BTS) und **Bayreuther Sportverein von 1898 e.V.** (BSV). Weitere können durch Vorstandsbeschluss aufgenommen werden.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Beitrittserklärung wird sofort wirksam, wenn nicht von seitens des Vorstands innerhalb eines Monates nach Eingang eine schriftliche Ablehnung erfolgt.
4. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche Daten über den Mitgliederantrag erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und elektronisch gespeichert. HaSpo Bayreuth als Mitglied des BLSV und des Bayerischen Handballverbandes muss persönliche Daten seiner Mitglieder an diese Verbände weitermelden.
5. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
   a) Austritt
   b) Tod
   c) Ausschluss
   d) Streichen aus der Mitgliederliste
   e) durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
4. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und dieser Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 6
Die Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden grundsätzlich Beiträge erhoben. Für die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags, etwaiger Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Finanzordnung von HaSpo maßgeblich, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Von der Pflicht an HaSpo einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten ist befreit, wer an mindestens einen der beiden Stammvereine (BTS/BSV) den für ihn nach den dortigen Vorgaben geltenden Beitrag entrichtet und dieser Stammverein als außerordentliches Mitglied den jeweils vereinbarten Mitgliedsbeitrag (Beitragsweitergabe) an HaSpo leistet.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Der Mitgliedsbeitrag eines außerordentlichen Mitglieds bestimmt sich jeweils nach diesbezüglicher Vereinbarung (Kooperationsvertrag).

§ 7
Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Jugendtag.

§ 8
Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Kalenderjahr stattfinden. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor Durchführung. Die Mitglieder werden hierzu über die dem Verein benannte E-Mail-Adresse eingeladen und sind somit verpflichtet, dem Verein ihre aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen. Die Einladung derjenigen Mitglieder ohne eigene oder ohne gültige E-Mail-Adresse erfolgt mit gleicher Frist durch öffentlichen Aushang in den Sportheimen der Stammvereine, sowie durch Veröffentlichung im Internet (http://www.haspo-bayreuth.de).
3. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt. Näheres regelt die Versammlungsordnung, die durch den Vorstand erlassen wird. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Zulässig ist dabei die Nutzung jede Art von Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die die Ton- und Bildübertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch die online teilnehmenden Mitglieder von und an diese garantiert. Damit ist gewährleistet, dass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der Mitglieder, die online teilnehmen, gesichert ist.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen oder muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt haben. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Juristische Personen und die außerordentlichen Mitglieder können einen Bevollmächtigten mit Stimmrecht entsenden.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein gesandt werden. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
10. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
11. Alle Abstimmungen finden geheim statt, sofern dies von mindestens zwei Mitgliedern beantragt wird. Bei Wahlen des Vorstands ist absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; wird diese nicht erreicht, findet eine Stichwahl statt.
12. Die Kassenprüfer werden 2-jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen in diesem Zeitraum kein anderes Amt im Verein innehaben.

§ 9
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht inklusive des Jugendleiters aus mindestens vier Mitgliedern. Diese sind
   - der Vorsitzende
   - der stellvertretende Vorsitzende
   - der Jugendleiter
   - der Schatzmeister
   - sowie die weiteren, gewählten Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 21. Lebensjahr an wählbar. Nur der Jugendleiter wird laut Jugendordnung von der Vereinsjugend gewählt und kann bereits nach Vollendung des 16. Lebensjahres dieses Amt antreten. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.
8. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern.
9. Den Mitgliedern des Vorstands kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenamtspauschale im Sinne §3 Nr. 26a EstG gewährt werden.

§ 10
Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsmitglieder unter 23 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie scheiden aus der Vereinsjugend mit dem Ende des Kalenderjahres aus, indem sie das 22. Lebensjahr vollendet haben. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.

2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie wählt einen Jugendleiter, sowie einen Jugendsprecher männlich und eine Jugendsprecherin weiblich. Die Jugendleitung ist Kraft ~~seines~~ Amtes Mitglied der Vorstandschaft. Die Amtsdauer der gewählten Jugendleitung beträgt 2 Jahre. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers wird eine kommissarische Bestellung bis zum nächsten ordentlichen Jugendtag vom Vorstand festgelegt. Die Wahl muss im gleichen Jahr stattfinden, in dem der 1. Vorsitzende gewählt wird.
3. Die Jugendordnung ist durch die Vorstandschaft zu bestätigen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn sie gegen die Vereinssatzung verstößt.
4. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Der Verein stellt die Mittel zur Verfügung, über die sie eigenständig entscheidet. Über die Höhe der Mittel entscheidet der Vorstand.
5. Die Vorstandschaft ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Sie kann Beschlüsse, die gegen die Satzung verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Im Zweifel entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11
Protokollieren der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind sämtlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12
Die Finanzen

1. Für die Finanzwirtschaft des Vereins gelten im Übrigen die Regelungen der Finanzordnung.
2. Die Kassenführung wird jährlich mindestens einmal von mindestens zwei gewählten Kassenprüfern geprüft.

§ 13
Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitglieder-versammlung beschlossen wird.

§ 14
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
    - der Vorstand mit einer Mehrheit von ¾ aller seiner Mitglieder dies beschlossen hat
    - von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
    - eines der außerordentlichen Mitglieder dies schriftlich anzeigt.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung innerhalb von 20 Tagen einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen (Aktiva) zu gleichen Teilen an die beiden Stammvereine, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handballsports verwendet werden darf.
   Sollte dies in einem der beiden Vereine nicht möglich sein, geht das gesamte Vermögen (Aktiva) an einen Verein. Sollte auch dort kein Handballsport mehr betrieben werden, geht das Vermögen zu gleichen Teilen an die Stammvereine ohne Zweckbestimmung.

Die vorstehende Satzung wurde am 1. März 2001 errichtet.
Der Verein wurde am 9. März 2001 gegründet.

Die vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 8. September 2003 geändert.

Die vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 14. September 2005 geändert.

Die vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 17. September 2007 geändert.

Die vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 6. November 2008 geändert.

Die vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 11. November 2010 geändert.

Die vorstehende Satzung wurde bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 4. April 2011 geändert.

Die vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 13. November 2013 geändert.

Die vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 13. November 2018 geändert.

Die vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 16. Dezember 2020 geändert.

Die vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 27. November 2024 geändert.

Jugendordnung

des Handball Sportverein Bayreuth

§ 1
Allgemeine Zielsetzung

Der Handball Sportverein (nachfolgend HaSpo genannt) bildet Jugendliche mit dem Ziel aus,

- ihnen die im Rahmen der bestehenden Ressourcen bestmögliche handballerische Ausbildung zukommen zu lassen und sie in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen
- ihnen die notwendigen Fertigkeiten zu vermitteln, damit sie über den Jugendbereich hinaus möglichst auch im Erwachsenenbereich weiter den Handballsport betreiben
- ihnen die Möglichkeiten und Anreize bieten, als Übungsleiter, Schiedsrichter oder im sportorganisatorischen Bereich tätig zu werden.

§ 2
Der Jugendtag

1. Der Jugendtag ist die Mitgliederversammlung der Jugend auf Vereinsebene. Alle Mitglieder der Vereinsjugend, sowie die Trainer, Übungsleiter und Betreuer, die zur Betreuung dieser Jugendlichen eingesetzt sind, sind stimmberechtigt.
2. Der ordentliche Jugendtag findet einmal im Kalenderjahr mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den Jugendleiter.
3. Der Jugendtag hat die folgenden Aufgaben:
   a) Wahl des Jugendleiters
   b) Wahl der Jugendsprecher
   c) Festlegung der Leitlinien der Jugendarbeit im HaSpo
   d) Beratung und Abstimmung über Anträge
   e) Genehmigung des Haushaltsplan.
4. Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig. Die Entscheidungen oder Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Näheres regelt die Versammlungsordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.
5. Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt entweder
   a) auf Anordnung des Vorstands des HaSpo oder
   b) auf Antrag von 20 % der Mitglieder der Jugendabteilung.

   Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. Im Übrigen gelten die Vorschriften für den ordentlichen Jugendtag entsprechend.

§ 3
Der Jugendleiter

1. Der Jugendleiter ist für die Jugendarbeit im gesamten Verein verantwortlich. Die Jugendabteilung des HaSpo wird durch ihn verantwortlich geführt. Er wird durch den Jugendtag gewählt. Ist der Jugendleiter nicht volljährig, bestimmt der Jugendtag ein volljähriges anderes Mitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
2. Der Jugendleiter stellt jährlich den Etat für die Jugendmannschaften im Spielbetrieb sowie für den Jugendbereich an sich auf. Dieser muss vom Jugendtag genehmigt werden,
3. Der Jugendleiter soll durch gemeinsame Veranstaltungen die Gesamtheit der Vereinsjugend zusammenführen.

§ 4
Die Jugendsprecher

1. Die männlichen sowie die weiblichen Aktiven der Jugendabteilung wählen am Jugendtag aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher.
2. Die Jugendsprecher vertreten die Belange der Jugendlichen gegenüber dem Jugendleiter.

§ 5
Übungsleiter im Jugendbereich - Trainerrat

1. Die Übungsleiter im Jugendbereich stimmen sich über die Zielsetzungen des Übungs- und Spielbetriebes ab. Sie bilden dazu einen Trainerrat, der vom Vorstandsmitglied "Leiter des Trainerstabs" geführt wird. Er trifft sich während der Saison monatlich einmal unter Beteiligung des Jugendleiters.
2. Die Übungsleiter regeln unter sich die Betreuung der Mannschaften hinsichtlich entweder der Begleitung durch die jeweiligen Altersklassen oder die Betreuung nur in einem Altersklassenbereich.
3. Weiter fördern die Übungsleiter Talente, indem sie die Teilnahme an Fördermaßnahmen des Bezirks (Stützpunkttraining) oder des BHV unterstützen und gegebenenfalls organisieren. Dieses bedarf der engen Abstimmung mit den Eltern.
4. Die Jugendlichen der HaSpo werden angelehnt an die Rahmenrichtlinien des DHB/BHV zum Jugendtraining ausgebildet. Die Übungsleiter erhalten dadurch eine Richtschnur, die ihnen genügend Variationsfreiheit lässt. Zur Unterstützung werden entsprechende Literatur und Medien bereitgestellt, die in Form einer Handballbibliothek allen Mitgliedern zur Verfügung steht.

§ 6
Das Betreuungsprinzip

1. Nach Möglichkeit soll für jede Jugendmannschaft ein Übungsleiter und ein Betreuer zur Verfügung stehen, um die allgemeinen Ziele der Jugendarbeit erfüllen zu können. Zusätzlich sollen frühzeitig die Eltern der Jugendlichen in die Jugendarbeit einbezogen und eingebunden werden.
2. Mindestens einmal, besser zweimal in der Saison sollen mit den Jugendlichen und deren Eltern die allgemeinen und speziell saisonbezogenen Zielsetzungen besprochen werden.

§ 7
Die Jugendwerbung

1. Da eine möglichst breite Anzahl von Jugendlichen nötig ist, um den Handballsport im Erwachsenenalter tragen zu können (Pyramidenmodell), sind möglichst frühzeitige Angebote und Anreize für jungen Leute notwendig. Die Entwicklung geeigneter Instrumentarien, Jugendliche an den Handballsport zu binden, gehört neben der Bereitstellung der dazu notwendigen Ressourcen zu den Aufgaben des HaSpo.
2. Der HaSpo strebt eine Zusammenarbeit im Bereich Schule und Verein an. Die Jugendleitung erarbeitet dazu Konzepte.

§ 8
Der Spielbetrieb

1. Im Hinblick auf die leistungsorientierte Ausrichtung sollen die Jugendmannschaften möglichst in den leistungsstärksten Spielklassen gemeldet werden, soweit dieses von der Spielstärke her verantwortbar ist.
2. Alle Jugendmannschaften nehmen auch in der Sommerrunde am Spielbetrieb teil.

§ 9
Das Solidarprinzip

1. Die Tätigkeit im Verein erfordert solidarisches Handeln bei allen seinen Mitgliedern. Die Grundlagen werden dafür im Jugendbereich gelegt.
2. Die älteren Aktiven der Jugendmannschaften (ab der B-Jugend) werden an allgemeine sport- und vereinsorganisatorische Aufgaben herangeführt. Dieses bedeutet die Verpflichtung zur Hilfestellung im unteren Jugendbereich, aber auch bei Aufgaben, die den Verein insgesamt oder seine Mannschaften betreffen. Dieses gilt beispielweise für Auf- und Abbauhilfen, Hilfen als Zeitnehmer oder Sekretär, Betreuung unterer Jugendmannschaften, Ordnerdienst, Öffentlichkeitsarbeit. Die Einteilung übernimmt die Jugendleitung.

§ 10
Zusatzausbildungen

1. Zu den Grundlagen der Selbstorganisation von Ballsportarten gehört das Schiedsrichterwesen. Im Sinne einer umfassenden Ausbildung soll jeder Aktive im Jugendbereich bis zum 16. Lebensjahr eine Ausbildung als Schiedsrichter durchlaufen und die entsprechende Schiedsrichter-Prüfung abgelegt haben.
2. Die Jugendleitung unterstützt und fördert frühzeitig die Ausbildung interessierter Jugendlicher zum allgemeinen Übungsleiter sowie durch Empfehlung an den HaSpo zum C-Trainer für junge Erwachsene.

Die vorstehende Satzung wurde am 1. März 2001 errichtet.

Der Verein wurde am 9. März 2001 gegründet.

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.11.2013 geändert.

Die vorstehende Jugendordnung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 13. November 2018 geändert.

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.11.2024 geändert.

Finanzordnung

des Handball Sportverein Bayreuth

§ 1
Geltungsbereich - Zweck

1. Der Handball Sportverein Bayreuth (nachfolgend HaSpo) erlässt zur Durchführung der Finanzbearbeitung, nachstehende Finanzordnung.

2. Die Finanzordnung regelt alle Einzelheiten über die Rechte und Pflichten des HaSpo mit den Mitgliedern, Verbänden und außerordentlichen Mitgliedern (**Bayreuther Turnerschaft von 1861 e.V.** und **Bayreuther Sportverein von 1898 e.V.**) und umgekehrt.

§ 2
Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder werden für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages in folgende Kategorien eingestuft:
   - Erwachsene
   - Studierende, Auszubildende
   - Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
   - Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres

   Die Höhe der jeweiligen Mitgliederkategorien beträgt zum 01.01.2025:

- Familien	180 €
- Erwachsene	120 €
- Jugendliche	80 €
- Studierende, Auszub.	80 €
- Kinder	66 €

   Für Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 50 % wird der Beitrag auf 50 % der jeweiligen Mitgliederkategorie reduziert.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn der Vereinsmitgliedschaft erhoben. Dem Eintritt in den Verein kann ein Probetraining bis zu max. 4 Teilnahmen ohne Beitragszahlung vorangehen.

3. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich jeweils zum 1.Juli für das Kalenderjahr fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist im Regelfall durch die Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung zu zahlen. Liegt der Geschäftsstelle des Vereins im Einzelfall keine Ermächtigung zur Abbuchung vor, so wird eine Beitragsrechnung erstellt. Für die Erstellung der Beitragsrechnung und die Überwachung des Zahlungseingangs wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 € erhoben.

4. Der Mitgliedsbeitrag eines außerordentlichen Mitglieds bestimmt sich jeweils nach diesbezüglicher Vereinbarung (Kooperationsvertrag).

5. Tritt das Mitglied bis zum 30. Juni eines Jahres in den Verein ein, ist der volle Jahresbeitrag zu leisten, in den anderen Fällen wird der halbe Beitrag fällig.

§ 3
Haushaltsplan

1. Zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres (01.07. - 30.06.) sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu veranschlagen und dem Haushaltsabschluss des vergangenen Jahres gegenüberzustellen. Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten und klar zu gliedern. Folgende Punkte müssen im Haushaltsplan enthalten sein:

    - Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
    - Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten und -kleidung
    - Reisekostenentschädigung
    - Übungsleiterentschädigung
    - Verbandsabgaben.

2. Die Haushaltsansätze, alle Kalkulationen und notwendige Schätzungen sollen vorsichtig vorgenommen werden. Größere oder außergewöhnliche Posten sind schriftlich zu erläutern und dem Haushaltsplan beizufügen.

§ 4
Haushaltsabschluss

1. Zum Ende eines jeden Rechnungsjahres sind die Bücher abzuschließen. Ein entsprechender Haushaltsabschluss ist zu erstellen. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen. Vermögen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und zu dokumentieren.
2. Der Haushaltsabschluss wird vom Schatzmeister des HaSpo im Einvernehmen mit dem Vorstand erstellt.

§ 5
Kassenführung

1. Für die Kassenführung ist der Schatzmeister des HaSpo verantwortlich. Das Amt kann auf mehrere Personen aufgeteilt werden.
2. Der Vorstand kann einzelnen Amtsinhabern besondere Aufgabenbereiche, Handlungskompetenzen und Kontovollmachten übertragen.

§ 6
Buchführung

1. Die Buchführung obliegt dem Schatzmeister oder einem seiner Stellvertreter. Er ist für alle Belange diesbezüglich verantwortlich.
2. Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet der jeweilige Amtsinhaber im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenbereiche, Vollmachten und Kompetenzen verantwortlich.
3. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag des Eingangs, der Zahlungsanweisung sowie den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
4. Einzelnen Vorstandsmitgliedern ist die jederzeitige Einsichtnahme in alle Beleg- und Buchungsunterlagen über den HaSpo zu ermöglichen.

§ 7
Verwendung der Mittel

1. Alle Personen, die über Mittel des HaSpo verfügen, sind gehalten, sparsam zu sein. Mitgliedern, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden. Sie können außerdem für den durch ihr Verhalten verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Vorstand und die mit Kompetenzen und Vollmachten ausgestatteten Amtsträger sind bei allen Ausgaben an den Haushaltsplan gebunden.
4. In begründeten Fällen kann der Vorstand notwendige, aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist.
5. Zulässig ist auch eine gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben. Der nächsten Mitgliederversammlung ist über die Abweichung vom Haushaltsplan zu berichten.
6. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.
7. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 8
Abrechnungsvorschriften

Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet, die spätestens innerhalb von 2 Monaten vorgelegt werden müssen. Dies gilt auch für die Abrechnung von Kostenpauschalen ohne Einzelnachweis.

§9
Zulässige Kostenerstattung

1. Alle nachgewiesenen notwendigen Auslagen sämtlicher Mitglieder an Spielen, Sitzungen, Tagungen und sonstigen Veranstaltungen sind zu erstatten.
2. An Reisekosten sind einzig Fahrtkosten zu erstatten. Die Kosten für die PKW-Benutzung werden durch Kilometer-Pauschalen ersetzt. Diese legt der Vorstand fest, wobei die steuerlich zulässigen pauschalen Höchstbeträge nicht überschritten werden dürfen. Auf den Anhang I wird verwiesen. Die Kosten für den HaSpo-Bus werden in Höhe der Tankbelege erstattet.
3. Tagesspesen werden grundsätzlich nicht abgegolten. Übernachtungskosten können gegen vorher eingereichte und genehmigte Kostenübernahme voll abgerechnet werden.
4. Zu erstatten sind auch Auslagen für Porto, Telefon, Telefax oder Bürobedarf. Analog gilt dies auch für Spieler, SR und andere mit besonderem Auftrag für HaSpo tätigen Personen.
5. Für Reisekostenabrechnungen dürfen nur die von HaSpo zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden. Dies gilt nicht für Abrechnungen, die von den Arbeitnehmern des Vereins abgegeben werden.

§ 10
Kassenprüfung

1. Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind von mindestens zwei Kassenprüfern die Kasse und die Jahresabrechnung zu prüfen.
2. Ein zusammengefasster Prüfungsbericht mit allgemeinen Angaben über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und die finanzielle Situation des Vereins ist von den Kassenprüfern der Mitgliederversammlung der jeweiligen Hauptvereine schriftlich vorzulegen.
3. Der Abschluss ist dem Vorstand der Hauptvereine vorzulegen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Der Vorstand des HaSpo kann Änderungen dieser Finanzordnung beschließen. Jede Änderung bedarf der Schriftform und einem entsprechenden Beschluss.

Anhang I

1. Tagesspesen
   Werden zur Zeit nicht bezahlt.

2. Übernachtungsspesen
   Bei Genehmigung und laut Nachweis werden die tatsächlichen Übernachtungskosten erstattet.

3. Wegstreckenentschädigung (km- Pauschale) und Mitnahmeentschädigung
   Es wird eine Wegstreckenentschädigung je km von 0,20 € bezahlt. Eine Mitnahmeentschädigung wird zur Zeit nicht bezahlt. Verzichtet der Empfänger zu Gunsten einer Spendenbescheinigung, werden 0,30 € je Kilometer verrechnet.

Die vorstehende Finanzordnung wurde am 14.01.2005 errichtet.
Der Verein wurde am 9. März 2001 gegründet.

Die vorstehende Finanzordnung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 17. September 2007 geändert.

Die vorstehende Finanzordnung wurde bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 4. April 2011 geändert.

Die vorstehende Finanzordnung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 13. November 2013 geändert.

Die vorstehende Finanzordnung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 28. November 2019 geändert.

Die vorstehende Finanzordnung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 27. November 2024 geändert.